



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 310-312)**

Titel **Ratifikations-Urkunde in Betreff der Militair-Capitulation für die Schweizer-Regimenter in K. K. französischen Diensten.**

Ordnungsnummer

Datum 09.04.1812

[S. 310] Wir Burgermeister Klein und Große Rätthe des Eydsgenößischen Standes Zürich thun kund und geben anmit zu wissen, daß, nachdem Wir Uns heute, Donnerstags den 9ten Aprill 1812, in Folge eines Kraisschreibens Sr. Excellenz, des Herrn Landammanns der Schweiz, vom 30sten Merz 1812, außerordentlich versammelt, um über die militairische Capitulation der schweizerischen Truppen im Dienste Sr. Majestät des Kaysers der Franzosen, Königs von Italien, Beschützers des Rheinbundes und Vermittlers der schweizerischen Eydsgenoßschaft, – in Berathung zu treten, welche zwischen Sr. K. K. Majestät und der schweizerischen Eydsgenoßschaft den 28sten Merz d. J. in Bern, von Sr. Excellenz, dem HHerrn Grafen August von Talleyrand, Kammerherrn Sr. Majestät des Kaysers, Officier der Ehren-Legion, und außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister Sr. Majestät bey der schweizerischen Eydsgenoßschaft, Namens Sr. Ma- // [S. 311] jestät am einten, – und den hochwohlgebohrnen hochgeachten HHerrn Rudolf von Wattenwyl, Eydsgenößischen Generalen, Altlandammann der Schweiz, und Schultheiß des Standes Bern; Joh. Conrad von Escher, Burgermeister des Standes Zürich; Joachim Pancrätius Reutti, Regierungsrath des Standes St. Gallen; Niclaus Heer, Landammann des Standes Glarus; und August Pidou, Regierungsrath des Standes Waadt; als durch Tagsatzungs-Beschluß vom 10ten Octobris 1811. hierzu eigens verordneten und bevollmächtigten gemeineydsgenößischen Commissarien, im Namen der schweizerischen Eydsgenoßschaft am anderen Theil, – abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, –

Wir in reifer Erwägung dieses für die gestimmte Lobl. Eydsgenoßschaft überhaupt, und für unseren Canton insbesondere, höchst wichtigen Gegenstandes, in sorgfältiger Beherzigung der Lage und Verhältnisse des Vaterlandes, –

Einmüthig beschlossen und verordnet haben:

Daß bemeldete Militair-Capitulation für die schweizerischen Truppen im Dienste Sr. Majestät des französischen Kaysers, so wie dieselbe den 28sten Merz 1812. von den beydseitigen Bevoll- // [S. 312] mächtigten in Bern abgeschlossen und unterzeichnet worden, von Uns im Namen des Cantons Zürich angenommen und ratificiert werde.



Gegeben in Unserer Versammlung zu Zürich den 9ten April 1812. und durch die
Unterschriften des präsidierenden HHerrn Burgermeisters und unsers Ersten
Staatsschreibers, und die Beydrückung des Standes-Sigills bekräftiget.

Der präsidierende Burgermeister,

(L. S.) Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.04.2016]